



PRESSEINFORMATION

21. FEBRUAR 2003

Rechtmäßig, aber nicht gerecht!

Wie die Stuttgarter Zeitung am 20.02. meldete, wurde die Kurdin Zerrin Gezer auf dem Standesamt in Bad Canstatt verhaftet und in Abschiebehaft genommen. Der Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg e.V. sieht in diesem Vorgang eine Verletzung von fundamentalen Menschenrechten, vor allem von Artikel 6 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den Schutz des Staates stellt.

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums und der Stadt Stuttgart ging alles rechtmäßig zu: Zerrin Gezer hält sich illegal in Deutschland auf, deshalb muss sie ausreisen und von der Türkei aus ein Visum für die Eheschließung beantragen.

Die Vorgeschichte: Frau Gezers Asylantrag wurde 1998 abgelehnt; nachdem die Frist zur Ausreise nicht mehr zu verlängern war, tauchte sie unter. Als sie ihren Verlobten, Florian Schulz, kennen lernte, beantragte sie eine Duldung, um heiraten zu können. Das Verwaltungsgericht hat dagegen entschieden. Dass das Brautpaar dann trotzdem auf dem Standesamt erschien, beruht auf einem Missverständnis; es hatte die juristisch formulierte Gerichtsentscheidung nicht verstanden. Nun wird Zerrin Gezer in Kürze abgeschoben oder ist es schon und kann wegen einer Sperrfrist, die in einem solchen Fall verhängt wird, höchst wahrscheinlich erst in fünf Jahren wieder nach Deutschland einreisen.

Rechtlich ist also alles ganz korrekt verlaufen, aber menschlich ist es eine Katastrophe. Es ist hinreichend bekannt, dass viele Flüchtlinge wegen der sehr strengen Asylgesetze nicht anerkannt werden, obwohl sie in ihrem Heimatland faktisch bedroht sind. Gerade viele Kurden gehen den gleichen Weg wie Frau Gezer und nehmen lieber das unmenschliche Leben in der Illegalität in Kauf als die Gefahr für Leib und Leben in ihrer früheren Heimat.

Gehört es nicht zu den Grundrechten, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen? Die zuständige Ausländerbehörde und das Verwaltungsgericht haben das offenbar anders gesehen. Sie wollten wohl Frau Gezer für ihren unrechtmäßigen Aufenthalt bestrafen und ein Exempel statuieren zur Abschreckung für andere Illegale.

Dabei wäre es ausländerrechtlich durchaus möglich gewesen, dies anders zu entscheiden und den illegalen Zustand ohne großes Aufsehen durch die Presse zu beenden. In der Gerichtsentscheidung steht es ausdrücklich: „Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dem Artikel 6 des Grundgesetzes Vorwirkung in bestimmten Fällen auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht beizumessen.“ Diesen Satz hatte das Paar zu seinen Gunsten ausgelegt.

Der Arbeitskreis Asyl hält die Entscheidung der Behörden für unverhältnismäßig. Hier wurde die Rechtsprechung ohne jede Rücksicht auf die besonderen Umstände, ohne Rücksicht auf die Folgen für zwei Menschen, obwohl nur einer davon sich gesetzeswidrig verhalten hatte, mit aller Härte angewandt und der vorhandene Spielraum nicht genutzt.

Es ist zu hoffen, dass Frau Gezer noch nicht abgeschoben ist und es doch eine Lösung für das junge Paar gibt.

Rückfragen gerne an:

Ulrike Duchrow 06221/ 71 27 86 Fax: 06221/ 78 63 61
E-Mail: Ulrike.duchrow@t-online.de

**Weitere Informationen über den AK Asyl Baden-Württemberg auch zum
downloaden im Internet unter: www.akasyl-bw.de**

AK Asyl Baden-Württemberg e.V.

Das Forum der ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen in Baden-Württemberg
Postfach 11 02, 79501 Lörrach, www.AKAsyl-bw.de

